



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 09.04.2025

**Wasserverband Trattnachtal, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen,
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie von linearen
Hochwasserschutzmaßnahmen am Kehrbach in den Gemeindegebieten
der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Marktgemeinde Schlüßlberg
wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.08.2019, BHGRWA-2019-333990/18-GOE, BHGRN-2019-334007/6-GOE -, wurde dem Wasserverband Trattnachtal, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie von linearen Hochwasserschutzmaßnahmen am Kehrbach auf den Grundstücken 16/4, 17/1, 18/1, 18/4, 638/19, 662, jeweils KG Weinberg und 2/3, 2/6, 6/2, 36/2, 36/4, 53/1, 57/1, 624/6, 625/1, 625/2 jeweils KG Parz, in den Gemeindegebieten der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Marktgemeinde Schlüßlberg, erteilt. Nunmehr wurde unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen die Fertigstellung der o.a. Anlagen/Maßnahmen angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Stadtgemeinde Grieskirchen (4710 Grieskirchen, Stadtplatz 9)

Datum

24. April 2025

Zeit

09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 213

Datum

bis 23.04.2025

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Grieskirchen sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Ersuchen an die Gemeinde Grieskirchen

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Doppelbauer, Katrin

Von: Doblhammer, Michael im Auftrag von Post, BH-GR-EF
Gesendet: Dienstag, 15. April 2025 14:28
An: rathaus@grieskirchen.at; gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at;
BR.Post@ooe.gv.at; reinhard.schaufler@ooe.gv.at;
johann.wildfellner@aon.at; info@poettinger.at; office@rechtsanwaelte-
kempf-maier.com; Doppelbauer, Katrin
Betreff: Ortsänderung der mündlichen Verhandlung - Do, 24.04.2025 um 09:00
Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie das die mündliche Verhandlung vom

Wasserverband Trattnachtal, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen,
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie von linearen
Hochwasserschutzmaßnahmen am Kehrbach in den Gemeindegebieten
der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Marktgemeinde Schlüßlberg

auf folgende Adresse verlegt wurde:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14
Sitzungszimmer 124/Stock 1

Datum und Zeit bleibt wie gehabt!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüße

Michael Doblhammer
Bezirkshauptmannschaften
Grieskirchen und Eferding
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

Tel.: (+43 7248) 603-64406
Fax: (+43 732) 77 20-264 399

Mail: michael.doblhammer@ooe.gv.at
Büro: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Internet: www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bheferdinggrieskirchen.htm>
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-gr-ef.post@ooe.gv.at) übermittelt